



Beitragssordnung

des „Spiel- und Sportverein Bornheim 1924 e.V.“

§ 1 - Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt monatlich 5,00 Euro.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder erhöht sich um den in den Abteilungen festgelegten Zusatzbeitrag.
- (3) Nutzt ein aktives Mitglied Angebote mehrerer Abteilungen, so erhöht sich der Beitrag um den jeweiligen Zusatzbeitrag der entsprechenden Abteilung.

§ 2 - Zusatzbeitrag in der Fußballabteilung

- (1) Der Zusatzbeitrag für Aktive in der Fußballabteilung beträgt monatlich:
 - a) für Volljährige 12,00 €
 - b) ab Beginn des 15. Lebensjahres 10,00 €
 - c) bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 8,00 €.
- (2) Bei Minderjährigen wird der Beitrag nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b) ab dem Jahr erhoben, das dem Jahr der Vollendung des 14. Lebensjahres folgt. Bei Volljährigen wird der Beitrag nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a) ab dem Jahr erhoben, dass dem Jahr der Vollendung des 18. Lebensjahres folgt.

§ 3 - Zusatzbeitrag in der Boxsportabteilung

- (1) Der Zusatzbeitrag für Aktive in der Boxsportabteilung beträgt monatlich:
 - a) für Volljährige 7,50 €
 - b) für Minderjährige 5,00 €.
- (2) Bei Volljährigen wird der Beitrag nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a) ab dem Jahr erhoben, dass dem Jahr der Vollendung des 18. Lebensjahres folgt.

§ 4 - Zusatzbeitrag in der Boule-Gruppe

- (1) Der Zusatzbeitrag für Aktive in der Boule-Gruppe beträgt monatlich:
 - a) für Minder- und Volljährige 1,00 €.

§ 5 - Zusatzbeitrag in der Fitness- und Tischtennisabteilung

- (1) Der Zusatzbeitrag für Aktive in der Fitness- und Tischtennisabteilung beträgt monatlich:
 - b) für Volljährige 7,00 €

- b) ab Beginn des 15. Lebensjahres 6,00 €
 - c) bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 5,00 €.
- (2) Bei Minderjährigen wird der Beitrag nach § 5 Abs. 1 Buchstabe a) ab dem Jahr erhoben, das dem Jahr der Vollendung des 14. Lebensjahres folgt. Bei Volljährigen wird der Beitrag nach § 5 Abs. 1 Buchstabe b) ab dem Jahr erhoben, dass dem Jahr der Vollendung des 18. Lebensjahres folgt.

§ 6 - Beitragsermäßigung für Ehegatten und das 2. sowie weitere Kind einer Familie

Ehegatten erhalten auf den Mitgliedsbeitrag sowie jeweiligen Zusatzbeitrag eine Ermäßigung von 50%.

Für das 2. Minderjährige Kind und weitere minderjährige Kinder einer Familie wird der Mitgliedsbeitrag, als auch der Zusatzbeitrag, um 50 % reduziert.

§ 7 - Erhebung, Fälligkeit und Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages

- (1) Der Mitgliedsbeitrag für das komplette Jahr wird am 1. Februar eines Jahres fällig und erhoben.
- (2) Im Aufnahmejahr wird der anteilige Mitgliedsbeitrag ab dem Aufnahmemonat fällig und erhoben. Das Datum der Fälligkeit des anteiligen Mitgliedsbeitrages, wird dem neuen Mitglied in der Aufnahmeanscheidung des erweiterten Vorstands gem. § 5 Abs. 2 der Satzung (Aufnahmebestätigung) genannt.
- (3) Die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages endet mit dem 31.12. des Jahres, in dem die Mitgliedschaft gem. § 6 der Satzung endet.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist im Regelfall durch Einzug, nach Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats (SEPA-Einzugsermächtigung), zu zahlen.
- (5) Die Zahlung per Überweisung bzw. die Barzahlung des Beitrages soll der Ausnahmefall bleiben. Für die Zahlung per Rechnung wird eine Verwaltungspauschale von 10,00 Euro erhoben.

§ 8 - Aufnahmebeitrag

- (1) Beim Vereinseintritt eines aktiven Mitgliedes wird ein Aufnahmebeitrag in Höhe von einmalig 20,00 € erhoben.
- (2) Der Aufnahmebeitrag wird mit dem ersten Mitgliedsbeitrag fällig.

§ 9 - In-Kraft-Treten

Diese Beitragsordnung tritt am Tag des Beschlusses in der Mitgliederversammlung am 28.03.2025 in Kraft und gilt ab der Beitragserhebung für das Jahr 2026.